KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien

(78/693/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [1], insbesondere auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage in Argentinien in bezug auf Maul- und Klauenseuche könnte durch den Handelsverkehr mit diesem Land zu einer ernsten Gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft werden. Einige Mitgliedstaaten haben bereits diesbezügliche Schutzmaßnahmen erlassen.

Um die Gefahr der Einschleppung der Krankheit zu verringern, sollten daher auf Gemeinschaftsebene die notwendigen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, daß aus Argentinien eingeführtes frisches Fleisch Bedingungen genügt, die einen Schutz der Tierbestände der Gemeinschaft gewährleisten.

Für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien sind gesundheitliche Anforderungen festzulegen. Der Lage in Argentinien in bezug auf Maul- und Klauenseuche ist Rechnung zu tragen, wobei besonders die Verhältnisse in verschiedenen Teilen Argentiniens zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu berücksichtigen sind.

Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten erlassen, sind jeweils den besonderen gesundheitlichen Verhältnissen im gegebenen Drittland anzupassen. Sie sind den jeweiligen Entwicklungen dieser Verhältnisse entsprechend abzuändern.

Für einige Mitgliedstaaten können wegen ihrer besonderen viehseuchenrechtlichen Gegebenheiten besondere Bedingungen festgelegt werden, bis Gemeinschaftsmaßnahmen zur Eindämmung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche verabschiedet sind. Diese Bedingungen müssen mindestens so streng sein wie die, welche dieselben Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr anwenden.

Spezifische viehseuchenrechtliche Schutzmaßnahmen sind auf Gemeinschaftsebene zu erlassen, wie in der Richtlinie vorgesehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von frischem Fleisch der nachstehend aufgeführten Kategorien aus Argentinien:

a) entbeintes frisches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, von welchem die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt worden sind und das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage A dieser Entscheidung entspricht; das Tiergesundheitszeugnis muß die Fleischsendung begleiten;

b) frisches Fleisch mit oder ohne Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen, die in den südlich des

[1] ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

42. Breitengrades gelegenen Gebieten Argentiniens geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden. Das Fleisch muß den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage B dieser Entscheidung entsprechen; letzteres muß die Fleischsendung begleiten;

c) frisches Fleisch von Einhufern, das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage C dieser Entscheidung entspricht; das Tiergesundheitszeugnis muß die Fleischsendung begleiten;

d) zusätzlich zu den Nebenprodukten der Schlachtung, die gemäß Buchstabe b) eingeführt werden können, folgende Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern:

— fertig zugerichtete Herzen,

— fertig zugerichtete Lebern,

— fertig zugerichtete Zungen ohne Knochen, Knorpel oder Mandeln,

die den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage D dieser Entscheidung entsprechen. Das Tiergesundheitszeugnis muß die Sendung begleiten.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten keine Einfuhr anderer Kategorien von frischem Fleisch aus Argentinien als die in Absatz 1 aufgeführten.

Artikel 2

(1) Bis zur Verabschiedung einer Regelung betreffend die Eindämmung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft durch den Rat, jedoch längstens bis 31. Dezember 1982 und bei Beibehaltung des Verbots der Impfung gegen Maul- und Klauenseuche in ihren Ländern,

a) können sich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich in bezug auf Nordirland weiterhin weigern, die Einfuhr von entbeintem frischem Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a), von frischem Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und von Nebenprodukten der Schlachtung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) zu gestatten;

b) kann das Vereinigte Königreich weiterhin für entbeintes frisches Fleisch von Schafen und Ziegen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a), für frisches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und für Nebenprodukte der Schlachtung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die zur Zeit geltenden zusätzlichen Bedingungen stellen, die mindestens so streng sein müssen wie die, welche dieser Mitgliedstaat im innergemeinschaftlichen Handel stellt.

(2) Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission unverzüglich über die jeweils geltenden zusätzlichen Bedingungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird zum Zwecke der Anpassung an Regelungen, die der Rat zur Eindämmung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft erläßt, spätestens zum 1. Juli 1982 überarbeitet.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. Die derzeitig verwendeten Zeugnisse können jedoch, gegebenenfalls nach Maßgabe dieser Entscheidung geändert, bis zum 31. März 1979 benutzt werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANLAGE A

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für entbeintes frisches Fleisch (1) von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung .....

Versandland: Argentinien.

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug (fakultativ) .....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch (2) von .....
(Tierart)

Art der Teilstücke (3) .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (4) .....

Name und Anschrift des Versenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von

   — Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Argentinien gehalten worden sind;

— falls es sich um Rinder handelt,

i) Tieren, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird (5) oder

ii) Tieren, die südlich der Flüsse Barrancas und Colorado geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind (5);

— Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist;

— Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein;

— Tieren, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben;

— Tieren, die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- oder Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.

2. Das entbeinte frische Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, in welchem, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.

3. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tierkörpern, die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2 °C Raumtemperatur unterzogen worden sind.

4. .....(6)

Ausgefertigt in ..... am .....

Stempel

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

(2) Zur Einfuhr zugelassen ist nur entbeintes frisches Fleisch von Rind, Schaf und Ziege nach Entfernung der wichtigsten zugänglichen Lymphknoten.

(3) Zur Einfuhr zugelassen ist frisches Fleisch nur, nachdem alle Knochen entfernt worden sind.

(4) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

(5) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(6) Zusätzliche Bedingungen für das Vereinigte Königreich.

ANLAGE B

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch (1) von Rindern, Schafen und Ziegen, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung .....

Versandland; Argentinien.

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug (fakultativ) .....

I. **Angaben zur Identifizierung des Fleisches:**

Fleisch (2) von .....
(Tierart)

Art der Teilstücke .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

II. **Herkunft des Fleisches:**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

.....

III. **Bestimmung des Fleisches:**

Das Fleisch wird versandt von.....
(Versandort)

nach.....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (3) .....

Name und Anschrift des Versenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von

   — Tieren, die in den südlich des 42. Breitengrades gelegenen Gebieten Argentiniens geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind;

— Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist;

— Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein;

— Tieren, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben;

— Tieren, die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- oder Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.

2. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, in welchem, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.

3. ..... (4)

Ausgefertigt in ..... am .....

Stempel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

(2) Zur Einfuhr zugelassen ist nur frisches Tierkörperfleisch von Rindern, Schafen und Ziegen die in Gebieten Argentiniens südlich des 42. Breitengrades geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind.

(3) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

(4) Zusätzliche Bedingungen für das Vereinigte Königreich.

ANLAGE C

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch (1) von Einhufern das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist.

Bestimmungsland .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung .....

Versandland: Argentinien.

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug (fakultativ) .....

I. **Angaben zur Identifizierung des Fleisches:**

Fleisch von Einhufern.

Art der Teilstücke .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

II. **Herkunft des Fleisches:**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) .....

III. **Bestimmung des Fleisches:**

Das Fleisch wird versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (2) .....

Name und Anschrift des Versenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Argentinien gehalten worden sind.

Ausgefertigt in ..... am .....

Stempel

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

(2) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

ANLAGE D

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für Nebenprodukte der Schlachtung (1) von Rindern, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

Bestimmungsland .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung .....

Versandland: Argentinien.

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug (fakultativ) .....

I. **Angaben zu Identifizierung der Ware:**

Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern.

Art der Nebenprodukte der Schlachtung .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Packstücke .....

Nettogewicht .....

II. **Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung:**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

.....

III. **Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung:**

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (2) .....

Name und Anschrift des Versenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von

   — Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Argentinien gehalten worden sind;

— Rindern,

i) die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird (3) oder

ii) die südlich der Flüsse Barrancas und Colorado geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind (3).

— Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist;

— Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein;

— Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben.

2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb gewonnen, in welchem, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.

3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens 3 Stunden lang einer Reifung bei über + 2°C Raumtemperatur unterzogen worden.

4. ..... (4)

Stempel

Ausgefertigt in ..... am .....

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) Zur Einfuhr zugelassen sind nur von Rindern stammende Herzen und Lebern, bei denen die Lymphknoten und damit zusammenhängendes Gewerbe und Fett vollständig entfernt worden sind, sowie Zungen ohne Knochen, Knorpel oder Mandeln.

(2) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

(3) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(4) Zusätzliche Bedingungen für das Vereinigte Königreich.